



Angeschlagen: 27.10.2020

Abgenommen:

Haus, 21. Oktober 2020
Bearbeiter: Heribert Thöringer
Telefon: 03686/2207-23
E-mail: thoeringer@haus.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 (1) und (2) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF iVm § 42 StROG 2010 idgF wird kundgemacht:

Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen sowie aus Anlass einer Revision nach Ablauf der Revisionsfrist haben Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan jeweils innerhalb von 15 bzw. 10 Jahren zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 6.00 idgF und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.00 idgF der Marktgemeinde Haus öffentlich auf, Anregungen auf Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Entwicklungsplanes), des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen schriftlich in der **Zeit von 27.10.2020 bis 31.12.2020** (mindestens 8 Wochen) der Marktgemeinde Haus, Schlossplatz 47, 8967 Haus im Ennstal (Amtsstunden: Montag-Freitag: 07:30 – 12:00 Uhr) oder per Email: gemeinde@haus.at bekanntzugeben.

Hierbei sind auch Planungswünsche, wie die Erweiterung oder Neuerrichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, etc. bekanntzugeben, da z.B. Gewerbebetriebe oder Nutztierhaltungen bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer eigenen Berücksichtigung bedürfen.

Für unbebaute Grundflächen im Eigentum eines Eigentümers (die größer als (derzeit) 3.000 m² und im Bauland bzw. Anschließungsgebiet gelegen sind) muss, sofern keine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde, bzw. noch keine Bebauungsfrist festgelegt wurde auch zukünftig eine Bebauungsfrist festgelegt werden!

Wenn diese Grundflächen nach Ablauf der Bebauungsfrist nicht konsumiert werden (bewilligter Rohbau), ist von der Gemeinde die Investitionsabgabe (dzt. € 1,-/m² und Jahr) einzuheben.

Bestehen bereits nicht konsumierte Baulandgrundstücke mit laufenden Bebauungsfristen bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmenverträgen, so ist der Gemeinde mitzuteilen, wie weiter mit dem Grundstück vorgegangen werden soll.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Haus sowie auf der Website der Gemeinde ([http:// www.haus.at](http://www.haus.at)).



Der Bürgermeister

Stefan Knapp eh.

Ergeht an:

1. Gemeinde Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich
2. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming,
3. Gemeinde Ramsau/D., Ramsau/Ort 136, 8972 Ramsau/Dachstein
4. Marktgemeinde Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming
5. Gemeinde Obertraun, 4831 Obertraun 180
6. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen
7. Bezirksforstinspektion Stainach, Salzburgerstraße 232, 8950 Stainach
8. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ennstal und Salzatal, Schönaustraße 50, 8940 Liezen
9. Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8021 Graz
10. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Hammerlinggasse 3, 8010 Graz
11. Stmk. Kammer f. Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Raubergasse 20/II, 8010 Graz
12. Kammer für Arbeiter u. Angestellte f. Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
13. BM für Wirtschaft, Familie u. Jugend, Sektion IV/6, Denisgasse 31, 1200 Wien
14. BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
15. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz
16. Österr. Bundesbahnen, Immobilien und Recht, Region Süd, Europaplatz 2, 8020 Graz
17. Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
18. Energie Steiermark GmbH., Waagner-Biro-Straße 105, 8020 Graz
19. E-Werk Gröbming GesmbH., Hauptstraße 434, 8962 Gröbming
20. Verbund-Austria Power Grid AG, Am Hof 6a, 1010 Wien
21. Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23a, 8010 Graz
22. Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau, Bischofsplatz 4, 8010 Graz
23. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz

An jedes Gemeindemitglied durch Anschlag an der Amtstafel



Formular zur Bekanntgabe von Planungsinteressen

Die Örtliche Raumordnung in der Marktgemeinde Haus ist nach Rechtswirksamkeit des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des 5. Flächenwidmungsplanes nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Aufgrund des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen, beabsichtigter neuer Zielsetzungen und aus Anlass der Revision hat die Marktgemeinde Haus vor, das geltende 5. Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan und den geltenden 5. Flächenwidmungsplan zu überarbeiten. Es sind daher alle Gemeindebürger/-innen zur Bekanntgabe von Planungsinteressen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von 27.10.2020 bis 31.12.2020 eingeladen.

ANREGUNG ZUR ERSTELLUNG DES 6. ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTEES UND DES 6. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE HAUS	Laufende Nummer
--	--------------------

INTERESSENT(IN)

Eingetragen in Gemeinde

Name:

Adresse:
.....

Tel.:

GRUNDSTÜCK(E) Nr.:

Katastralgemeinde: Haus Oberhaus
 Ennsling Weißenbach

Der/Die Interessent/in ist Eigentümer/in der angegebenen Grundstücke: ja nein
Der/Die Interessent/in meldet Eigenbedarf an: ja nein

Geplante Festlegungen der angeführten Grundstücke bzw. Teile davon im Flächenwidmungsplan als

Bauland
Freiland
Freiland Sondernutzung

Das Grundstück bzw. Teile davon sollen wie folgt verwendet werden:

- Wohnnutzung
- Gewerbliche Nutzung
- Verwendung als Vorbehaltsfläche (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)
- Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung
- Zur Veräußerung als

Zufahrt:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

Energieversorgung:

Das Vorhaben soll im Jahr verwirklicht werden.

Freiland für folgenden Zweck:

Weitere Anregungen für die Revision 6.00.....
.....
.....

Datum: Unterschrift:

BITTE KATASTERAUSSCHNITT BEILEGEN!

- Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland bei der vorgesehenen Revision des Flächenwidmungsplanes beibehalten wird.

Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstücke mit einer Bebauungsfrist gem. § 36 Stmk. ROG 2010 belegt wurden und für welche nach wie vor keine widmungskonforme Bebauung (zumindest bewilligter Rohbau) erfolgt ist, haben der Gemeinde mitzuteilen, ob ihre Grundstücke weiterhin im Bauland verbleiben sollen.

Marktgemeinde Haus

Schlossplatz 47 | A-8967 Haus | Telefon: +43 3686/2207 | Fax: +43 3686/2207-32 |
E-mail: gemeinde@haus.at